

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1989

Ausgegeben und versendet am 6. September 1989

27. Stück

47. Gesetz vom 19. Juni 1989, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird
(XV. Gp., IA 239, AB 285)

48. Gesetz vom 19. Juni 1989, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird
(XV. Gp., RV 273, AB 286)

47. Gesetz vom 19. Juni 1989, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 52/1988, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

„Bei obersten Organen im Sinne des § 1, die eine durch Wahl erworbene Funktion in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder einem solchen Fonds ausüben, verringert sich der in den §§ 3 bis 5 genannte Bezug um jene Vergütungen (Netto-bezug, Nettoaufwandsentschädigung), die sie aus dieser Funktion beziehen.“

2. Im § 9 Abs. 2 sind nach den Worten „des Bezuges“ die Worte „bzw. des gemäß § 7 Abs. 2 oder § 7 a verringerten Bezuges“ einzufügen.

3. Im § 14 Abs. 1 erster Satz ist die Wortfolge „als Ersatz der Reiseauslagen, die ihnen bei Ausübung des Mandates innerhalb des Burgenlandes erwachsen,“ durch die Worte „für den ihnen anlässlich einer Sitzung des Landtages, seiner Ausschüsse und der Präsidialkonferenz entstehenden Aufwand am Sitz des Landtages“ zu ersetzen.

4. Im § 23 Abs. 1 hat es anstelle von „Der Witwenversorgungsbezug“ richtig „Der Witwen- und Witwerversorgungsbezug“ zu lauten.

5. Im § 36 Abs. 1 hat es anstelle von „Der Witwenversorgungsbezug“ richtig „Der Witwen- und Witwerversorgungsbezug“ zu lauten.

6. Im § 36 Abs. 2 hat es anstelle von „die Versorgungsbezüge der Witwe“ richtig „die Versorgungsbezüge der Witwe, des Witwers“ und anstelle von „bei der Witwe“ richtig „bei der Witwe und dem Witwer“ zu lauten.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

48. Gesetz vom 19. Juni 1989, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, i. d. F. der Gesetze LGBl. Nr. 37/1969, 29/1972 und 45/1982, wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Entzug von Wasserinhaltsstoffen von Heilquellen darf nur insoweit erfolgen, als die für die Heilwirkung charakteristischen Merkmale dabei nicht verändert werden. Der Entzug ist unter Bezeichnung des entzogenen Wasserinhaltsstoffes deutlich lesbar und verständlich anzugeben (z. B.: Eisen – nicht wertbestimmend – ausgefällt oder abgefallen; Schwefelwasserstoff und Hydrogensulfid – nicht wertbestimmend – ausgefällt oder verschwunden; Fluorid vermindert; Radium vermindert oder entfernt).“

2. Der bisherige Wortlaut des § 6 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(6)“.

3. Dem § 10 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Entzug von Wasserinhaltsstoffen (§ 6 Abs. 5) ist unter Bezeichnung des entzogenen Wasserinhaltsstoffes deutlich lesbar und verständlich auf der Etikette anzugeben.“

4. Im Anhang IV (zu § 8) ist in der lit. b der Strichpunkt nach dem Wort „Quellgase“ durch einen Beistrich zu ersetzen und die Wortfolge „Untersuchung auf Spurenstoffe (insbesondere schädliche)“ anzufügen.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges.m.b.H., Eisenstadt